



Ministry of Justice

Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und dem Justizministerium der Republik Korea



Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und dem Justizministerium der Republik Korea

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch Michael Schmid, Präsident von Eurojust, und

das Justizministerium, im Namen der zuständigen Behörden der Republik Korea (im Folgenden „Südkorea“), für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch den Justizminister Park Sung-jae,

im Folgenden als „Parteien“ bzw. einzeln als „Partei“ bezeichnet –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates ¹ (im Folgenden „Eurojust-Verordnung“) und insbesondere Artikel 47 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 52 Absätze 1 und 2,

gestützt auf die Artikel 15, 22, 23 und 30 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die Artikel 12, 13, 34 und 42 des Auslieferungsgesetzes, die das Justizministerium als zentrale Behörde für die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung ermächtigen,

in der Erwägung, dass der Exekutivausschuss von Eurojust am 29. November 2024 über die Absicht von Eurojust informiert wurde, eine Arbeitsvereinbarung mit dem Justizministerium Südkoreas zu schließen, und dass das Kollegium am 3. Dezember 2024 die Schlussfolgerung gebilligt hat,

in Anbetracht des Interesses sowohl des Justizministeriums Südkoreas als auch von Eurojust an der Entwicklung einer engen und dynamischen Zusammenarbeit zur Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen, die sich aus der schweren Kriminalität, insbesondere der schweren organisierten Kriminalität und dem Terrorismus, ergeben,

in Anbetracht des Ziels, ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Korea zu schließen,

unter Beachtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Grundrechte und Grundsätze –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138. Diese Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1-5) und durch die Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 (PE/74/2022).

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck dieser Arbeitsvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) ist es, die strategische Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität und des Terrorismus zu fördern und auszubauen. Diese Vereinbarung stellt keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten dar.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfolgt im Rahmen des Mandats von Eurojust. Sie kann insbesondere Folgendes umfassen:
 - (a) Austausch rechtlicher, strategischer und technischer Informationen, einschließlich der Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über materielle und verfahrensbezogene strafrechtliche Vorschriften und Praktiken, praktische Schwierigkeiten, bewährte Praktiken und Erfahrungen bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
 - (b) gegenseitige Einladung zu Veranstaltungen zur Sensibilisierung und zum Wissensaufbau zu Themen, die mit ihren jeweiligen Mandaten und Kompetenzen zusammenhängen;
 - (c) Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafgerichtsbarkeit durch Erleichterung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Justizministeriums Südkoreas;
 - (d) Sicherstellung des gegenseitigen Verständnisses und der Vertrautheit mit den Erfordernissen der Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität und des Terrorismus, auch im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea, das den systematischen Austausch ermittlungsrelevanter personenbezogener Daten ermöglicht;
 - (e) Austausch bewährter Praktiken bei der Bekämpfung schwerster Formen von Straftaten.

Artikel 2 Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sonstigen Verpflichtungen, die sich aus bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen Südkorea und der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten ergeben, die Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen enthalten.

KAPITEL II - WEGE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 3 Kontaktstelle(n)

1. Das Justizministerium Südkoreas benennt eine oder mehrere Kontaktstellen, die die Zusammenarbeit mit Eurojust koordinieren und sicherstellen, dass Informationen unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden Südkoreas weitergegeben werden.
2. Diese Benennung wird Eurojust gemäß seinen internen Verfahren ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt. Das Justizministerium Südkoreas unterrichtet Eurojust unverzüglich über jede Änderung im Zusammenhang mit dieser Benennung.
3. Eurojust stellt sicher, dass die Kontaktstelle(n) über wirksame Mittel verfügen, um mit der Agentur über operative und strategische Angelegenheiten zu kommunizieren.

Artikel 4

Funktionen der Kontaktstellen

1. Die Kontaktstellen und Eurojust tauschen im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Zeitverzug Informationen aus.
2. Die Kontaktstellen können insbesondere zu Folgendem aufgefordert werden:
 - (a) Sicherstellung der allgemeinen Kommunikation, u. a. in Bezug auf Benennungen, den strategischen Austausch, die Organisation von Workshops sowie Höflichkeits- und Studienbesuche;
 - (b) Beschleunigung, Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Stands bestimmter Ersuchen, unbeschadet der in bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Südkorea und den betreffenden EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Übermittlungswege;
 - (c) Ermöglichung eines direkten Kontakts mit den zuständigen Behörden Südkoreas;
 - (d) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem Südkoreas;
 - (e) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an Südkorea, auch in dringenden Fällen;
 - (f) Teilnahme und Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Südkoreas an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Südkorea und EU-Mitgliedstaaten betreffen;
 - (g) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung der zuständigen Behörden Südkoreas an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;
 - (h) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Südkorea ergeben könnten.

Artikel 5

Funktionen von Eurojust

Eurojust kann zu Folgendem aufgefordert werden:

- (a) Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Stands bestimmter Ersuchen, unbeschadet der in bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Südkorea und dem/den betreffenden EU-Mitgliedstaat(en) vorgesehenen Übermittlungswege;
- (b) Ermöglichung eines direkten Kontakts mit den zuständigen nationalen Behörden;
- (c) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem der EU-Mitgliedstaaten;
- (d) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an EU-Mitgliedstaaten, auch in dringenden Fällen;
- (e) Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Südkoreas an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Südkorea betreffen;
- (f) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung der zuständigen Behörden Südkoreas an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;

- (g) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Südkorea ergeben könnten.

KAPITEL III - INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 6

Zweck und Verwendung

1. Der Informationsaustausch zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 1 und im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien.
2. Die Parteien unterrichten einander spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen über den Zweck, zu dem sie bereitgestellt werden, und über etwaige Beschränkungen ihrer Verwendung, Löschung oder Vernichtung, einschließlich etwaiger allgemeiner oder spezifischer Zugangsbeschränkungen. Stellt sich die Notwendigkeit solcher Beschränkungen nach der Übermittlung der Informationen heraus, so unterrichten die Parteien einander so bald wie möglich über diese Beschränkungen.
3. Die Verwendung von Informationen für einen anderen Zweck als den, für den sie übermittelt wurden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die übermittelnde Partei.

Artikel 7

Vertraulichkeit

Die Parteien sind im Einklang mit ihren bestehenden Rechtsvorschriften zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet, die sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten. Jede von den Parteien oder den nationalen Behörden der EU auferlegte Beschränkung der Verwendung der übermittelten oder erhaltenen Informationen ist einzuhalten, es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 8

Weiterübermittlung

1. Informationen, die eine der Parteien im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung erhält, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Partei im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und vorbehaltlich der von dieser angegebenen Bedingungen oder Einschränkungen an Dritte weitergegeben werden.
2. Die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei findet keine Anwendung, wenn die Informationen von Eurojust an die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten Einrichtungen der EU oder an die in den Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Artikel 9

Haftung

1. Entsteht einer Partei oder einer Person durch eine unbefugte oder unrichtige Verarbeitung von Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung durch die andere Partei ein Schaden, so haftet diese Partei nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechtsrahmens für diesen Schaden.
2. Auf Ersuchen ist eine Partei verpflichtet, der anderen Partei die Beträge zurückzuzahlen, die einer geschädigten Partei als Entschädigung für Schäden gewährt werden, die ihr aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zustehen. Kann im Falle einer gemeinsamen Haftung keine Einigung über die nach diesem Artikel von den Parteien zurückzuzahlenden Beträge erzielt werden, so wird die Angelegenheit nach dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren geregelt.

KAPITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Änderungen

Diese Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 11 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung anfallen können, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 12 Streitbeilegung

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben können, werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt, um eine gerechte Lösung zu finden.
2. Hat eine Partei ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt oder ist eine Partei der Ansicht, dass eine solche Verletzung demnächst eintreten könnte, kann jede der Parteien die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen.

Artikel 13 Bewertung der Zusammenarbeit

Mindestens alle zwei Jahre erstatten die Parteien einander Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und schlagen Verbesserungsmöglichkeiten vor.

Artikel 14 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung treffen die Parteien unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine Vereinbarung über die weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Kommt keine Einigung zustande, ist jede Partei berechtigt, die Löschung der übermittelten Informationen zu verlangen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Geschehen zu Gwacheon am 30. April 2025 in zweifacher Ausfertigung in englischer und koreanischer Sprache. Bei Abweichungen gilt die englische Fassung.

Für das südkoreanische Justizministerium

Für Eurojust

Park Sung-jae
Justizminister

Michael Schmid
Präsident